

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

**Jobperspektive Mainz gGmbH**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: "Jobperspektive Mainz gGmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Mainz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen in sozialen Notlagen, insbesondere für Arbeitslose, denen aus den unterschiedlichsten Gründen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist bzw. die nicht oder nicht ausreichend in das Sozialversicherungssystem integriert sind.
- (2) Die Angebote umfassen schwerpunktmäßig die Bereiche:
  - Sozial-pädagogische Beratung und Betreuung,
  - Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung,
  - Ausbildung,
  - Ausbildungsbegleitende Hilfen,
  - Fort- und Weiterbildung,
  - Sozial- und Schuldnerberatung.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft darf – soweit es dem Gesellschaftszweck nicht widerspricht – andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art betreiben oder erwerben, sich an solchen beteiligen sowie deren Vertretung übernehmen.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Gesellschafterversammlung.

### **II. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN**

#### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
- (2) Hieran beteiligt ist die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
- (3) Die Stammeinlage ist zu 100% sofort einzuzahlen.

### **III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

#### **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der ZBM einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Die Berichte sind außerdem rechtzeitig vor Versendung an die Gesellschafter und den Aufsichtsrat der ZBM der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regeln eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (4) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **§ 7 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Geschäftsführer - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

## **IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE**

### **§ 8 Ordentliche Gesellschafterversammlung**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.

### **§ 9 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

### **§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten wird;
  - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
  - c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
  - e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
  - f) die Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG;
  - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
  - j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
  - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
  - l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - m) die Bestellung des Abschlussprüfers.

- (3) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören:
- a) der Erwerb, die Herstellung und die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
  - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
  - c) die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
  - d) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 10.000 überschritten wird;
  - e) die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten;
  - f) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 50.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 25.000;
  - g) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - h) der Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen;
  - i) die Zustimmung zu Geschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern andererseits;
  - j) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
  - k) sämtliche strukturändernde Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Satzungsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;
  - l) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen dem Zustimmungserfordernis unterfallen.

### **§ 11 Außerordentliche Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.

- (3) § 13 gilt entsprechend.

### **§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

### **§ 13 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und der Gesellschafterin anschließend durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- (5) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

### **§ 14 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 13 (4) durch Klage angefochten werden.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.
- (6) Die Geschäftsführung soll jeweils jährlich über die Einhaltung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz berichten. In der abzugebenden Entsprechenserklärung ist zu bestätigen, dass den Empfehlungen im vorangegangenen Berichtszeitraum entsprochen wurde bzw. mit Begründung zu erläutern, in welchen Punkten hiervon abgewichen wurde („comply or explain“).

## **§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 18 Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Liquidation**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

### **§ 20 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.